

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach

am 04.10.2022 in Biberbach um 19.30 Uhr im Sitzungsraum Rathaus

Sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates Biberbach waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bgm. Jarasch Wolfgang

Schriftführer war: Frau Reiser

			Anwesend	ab Uhrzeit zu TOP	entschuldigt unentschuldigt
2. Bgm	Gerstmayr	Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>		
3. Bgm	Würz	Leonhard	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Bayer	Franz	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Fischer	Thomas	<input type="checkbox"/>		krank
GR	Kempter	Michael	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kranzfelder	Markus	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Merkle	Erhardt	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Merkle	Tobias	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Motzet	Katharina	<input type="checkbox"/>		beruflich
GR`in	Neidlinger	Edith	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Quis	Johanna	<input type="checkbox"/>		krank
GR	Scharrer	Jürgen	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Stuhler	Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Wiblishauser	Friedrich	<input checked="" type="checkbox"/>	ab TOP 2	
GR	Wörle	Martin	<input type="checkbox"/>		krank
GR	Würz	Rainer	<input checked="" type="checkbox"/>	ab TOP 3	

Außerdem waren anwesend:

zu TOP 2 und 3 - Herr Spahn vom Büro Schneider & Zajontz

Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung

Die Sitzung war öffentlich zu Punkt 1 - 3

öffentlich

1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022
2. Gemeindliches Satzungsrecht
 - 2.1 Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Biberbach (Entwässerungssatzung – EWS –)
 - a) Information
 - b) Beschlussfassung
 - 2.2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Biberbach (BGS-EWS)
 - a) Information
 - b) Beschlussfassung
 - 2.3 Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Biberbach (Wasserabgabesatzung – WAS –)
 - a) Information
 - b) Beschlussfassung
 - 2.4 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Biberbach (BGS-WAS)
 - a) Information
 - b) Beschlussfassung
3. Sanierung der Wasserversorgungsanlagen Biberbach
 - 3.1 Information zu den Kosten der Maßnahme
 - 3.2 Erhebung eines Verbesserungsbeitrages im Zuge der Sanierung der Wasserversorgungsanlagen
 - b) Beschlussfassung zur Erhebung eines Verbesserungsbeitrages
 - c) Beschlussfassung über die Erhebung von Vorauszahlungen

öffentlich

1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022 ist allen Gemeinderäten elektronisch/über das Ratsinformationssystem zugestellt/bereitgestellt worden, weshalb auf ein Verlesen verzichtet wird.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2. Gemeindliches Satzungsrecht

Der Vorsitzende übergab das Wort an Herrn Klaus Spahn vom beauftragten Büro Schneider und Zajontz, Greding. Dieser stellte Anhand einer Präsentation die neuen Benutzungssatzungen mit zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen vor, die durch das Büro in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erarbeitet wurden.

Die neuen Satzungen sowie Beitrags- und Gebührenkalkulationen wurden den Gemeinderäten über Rathaus intern zur Verfügung gestellt.

2.1 Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Biberbach (Entwässerungssatzung – EWS –)

a) Information

Herr Spahn erläuterte die wesentlichen Änderungen, sowohl rechtlich als auch inhaltlich, der neuen Entwässerungssatzung -EWS- zur bisher bestehenden Entwässerungssatzung -EWS- aus dem Jahr 1997.

b) Beschlussfassung

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Biberbach (Entwässerungssatzung - EWS -) in der Fassung vom 04.10.2022. Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.10.1997 außer Kraft. Die Satzung ist Teil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2.2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Biberbach (BGS-EWS)

a) Information

Herr Spahn erläuterte die wesentlichen Änderungen, sowohl rechtlich als auch inhaltlich, der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Biberbach -BGS-EWS- zur bisher bestehenden Beitrags- und Gebührensatzung -BGS-EWS- aus dem Jahr 1997 mit neun Änderungssatzungen.

Ebenso wurden die kalkulierten Beiträge und Gebühren vorgestellt.

Im letzten Gebührenkalkulationszeitraum entstand eine Kostenüberdeckung, die in den neuen Kalkulationszeitraum übernommen werden soll. Weshalb sich hier eine Minderung ergibt.

b) Beschlussfassung

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Biberbach (BGS-EWS) in der Fassung vom 04.10.2022. Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.10.1997 mit dem Stand der 9. Änderungssatzung vom 30.11.2021 außer Kraft. Die Satzung ist Teil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Weitergehend wird folgende Übergangsregelung beschlossen:

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, folgende Übergangsregelung zur BGS-EWS 2022 vom 04.10.2022 für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Biberbach:

Text der Übergangsregelung zur BGS-EWS 2022 vom 04.10.2022 durch Beschluss des Gemeinderats für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Biberbach

- (1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung des Marktes Biberbach umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-EWS vom 02.10.1997 bis zum Inkrafttreten der BGS-EWS 2022 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach der Regelung des BGS-EWS 2022. Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominell angerechnet.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-EWS 2022.
- (3) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2022 für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Biberbach ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Markt Biberbach, den xx.xx.xxxx

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2.3 Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Biberbach (Wasserabgabesatzung – WAS –)

a) Information

Herr Spahn erläuterte die wesentlichen Änderungen, sowohl rechtlich als auch inhaltlich, der neuen Wasserabgabesatzung -WAS- zur bisher bestehenden Wasserabgabesatzung -WAS- aus dem Jahr 1997.

b) Beschlussfassung

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Biberbach (Wasserabgabesatzung - WAS -) in der Fassung vom 04.10.2022. Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.10.1997 mit Stand der 1. Änderungssatzung vom 21.01.2004 außer Kraft. Die Satzung ist Teil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2.4 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Biberbach (BGS-WAS)

a) Information

Herr Spahn erläuterte die wesentlichen Änderungen, sowohl rechtlich als auch inhaltlich, der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Biberbach -BGS-WAS- zur bisher bestehenden Beitrags- und Gebührensatzung -BGS-WAS- aus dem Jahr 1997 mit zehn Änderungssatzungen.

Ebenso wurden die kalkulierten Beiträge und Gebühren vorgestellt.

Im letzten Gebührenkalkulationszeitraum entstand eine Kostenunterdeckung, die in den neuen Kalkulationszeitraum übernommen werden muss. Weshalb sich hier eine Erhöhung ergibt.

b) Beschlussfassung

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Biberbach (BGS-WAS) in der Fassung vom 04.10.2022. Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.10.1997 mit dem Stand der 10. Änderungssatzung vom 30.11.2021 außer Kraft. Die Satzung ist Teil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Der Gemeinderat beschließt, folgende Übergangsregelung zur BGS-WAS 2022 vom 04.10.2022 für die Wasserversorgung des Marktes Biberbach:

Text der Übergangsregelung zur BGS-WAS 2022 vom 04.10.2022 durch Beschluss des Gemeinderats für die Wasserversorgung des Marktes Biberbach

- (1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung des Marktes Biberbach umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-WAS vom 02.10.1997 bis zum Inkrafttreten der BGS-WAS 2022 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach der Regelung des BGS-WAS 2022. Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominell angerechnet.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-WAS 2022.
- (3) Die Wirksamkeit der BGS-WAS 2022 für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Biberbach ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Markt Biberbach, den xx.xx.xxxx

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3. Sanierung der Wasserversorgungsanlagen Biberbach

3.1 Information zu den Kosten der Maßnahme

Herr Behringer informiert, dass die Kosten des Ersatzneubaus des Hochbehälters mit technischen Anlagen laut dem mit dem Projekt beauftragten Planungsbüro Sweco, Augsburg, nach Kostenberechnung vom 22.05.2022 1,874 Millionen Euro/netto, bzw. 2,23 Millionen Euro/brutto betragen.

Die Ausschreibung und Vergabe solle noch im Jahr 2022 erfolgen. Die Fertigstellung der Anlagen ist nach Auskunft von Herrn Kostenzer vom Büro Sweco bis 31.12.2024 geplant.

Der Markt Biberbach war nach Vorgesprächen mit Beschluss des Gemeinderats vom 08.06.2021 in die Sanierungsplanung der Wasserversorgungsanlage, bzw. des Neubaus des Hochbehälters gestartet. In weiteren Gemeinderatssitzungen, am 08.03.2022 (Entwurfsplanung), 31.05.2022 (Genehmigungsplanung und Einreichung Bauantrag) wurden die Planungen beschlossen und die finalen Schritte bis zur Ausschreibung eingeleitet.

Parallel wurde die Erneuerung der Wasserversorgungsanlage vom Gemeinderat im Rahmen der Haushaltberatungen in den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung eingeplant. Dies bereits ab dem Haushaltsjahr 2020. Ebenso mitaufgenommen wurde, dass auf Grund der angespannten finanziellen Lage des Marktes Biberbach, die zu meisternde Pflichtaufgabe und die damit verbundenen Kosten, in großen Teilen im Wege der Beitragsfinanzierung geschultert werden müssen.

3.2 Erhebung eines Verbesserungsbeitrages im Zuge der Sanierung der Wasserversorgungsanlagen

b) Beschlussfassung zur Erhebung eines Verbesserungsbeitrages

Beschluss

Der Markt Biberbach beschließt auf Grund der notwendigen Sanierung der Wasserversorgungsanlagen die anfallenden Kosten im Zuge eines Verbesserungsbeitrages von den Bürgerinnen und Bürgern einzuheben. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Büro Schneider und Zajontz, Greding, umgehend einen Entwurf einer Verbesserungsbeitragssatzung zu erarbeiten und dem Gremium zum Beschluss vorzulegen. Die Beitragsfinanzierungsquote des umlagefähigen Investitionsaufwandes wird, wie im Haushalt und der Finanzplanung bereits veranschlagt, auf 80 v. H. festgelegt. Die restlichen Kosten werden bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

c) Beschlussfassung über die Erhebung von Vorauszahlungen

Beschluss

Der Markt Biberbach beschließt die Erhebung eines Verbesserungsbeitrages im Zuge der Sanierung der Wasserversorgungsanlagen auf Grundlage des Submissionsergebnisses bzw. nach Vergabe, jedoch hilfsweise, sollten bis 31.12.2022 keine Ausschreibungsergebnisse vorliegen, auf Grundlage der Kostenberechnung des Büro Sweco, Augsburg, in drei Raten vorzunehmen.

Per Vorauszahlungsbescheide soll der Verbesserungsbeitrag in drei Raten, beginnend mit dem Jahr 2023, jeweils bis spätestens zum 30.04. eines Jahres, von den Bürgerinnen und Bürgern erhoben werden.

Die Endabrechnung soll per Schlussbescheid im Jahr 2025 bis spätestens 31.10.2025 erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0